



# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

---

Nr. 10

Jahrgang 9

30. Mai 2018

---

## Amtliche Bekanntmachungen:

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Korschenbroich vom 15. Mai 2018 aufgestellte Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2019 -2023 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 04. Juni bis 10. Juni 2018, während der allgemeinen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, Zimmer 210, 41352 Korschenbroich, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG).

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Korschenbroich, den 30. Mai 2018

Der Bürgermeister

Marc Venten

**Satzung**

**über die 2. Verlängerung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/51 „Glehn-Nordwest“ im Stadtteil Glehn**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) – SGV.NRW.2023-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/51 „Glehn-Nordwest“ der Stadt Korschenbroich, die am 04.08.2016 in Kraft getreten ist und durch 1. Verlängerungssatzung am 02.08.2018 außer Kraft tritt, wird gemäß § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Satzung tritt vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteiligen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.05.2018**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 24.05.2018  
Der Bürgermeister

gez.:

M. Venten



**Maßstab 1:5000**

**Übersichtsplan**  
**Anlage zur 2.Verlängerung der Satzung über**  
**die Anordnung einer Veränderungssperre für**  
**den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**  
**Nr. 30/51 „Glehn-Nordwest“**

**Satzung**

**über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Korschenbroich für den Geltungsbereich des 3. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10/18 „Gewerbegebiet Friedrich-Ebert-Straße“ im Stadtteil Korschenbroich**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) – SGV.NRW.2023-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege hat durch Dringlichkeitsbeschluss am 31.08.2017 die Aufstellung des 3. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10/18 „Gewerbegebiet Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den Planbereich eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist in dem als Anhang beigefügten Übersichtsplan durch einen schwarzen unterbrochenen Farbstrich gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich am Ortseingang von Korschenbroich in Richtung Mönchengladbach wird wie folgt eingegrenzt:

Im Norden wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen und die S-Bahnlinie Aachen -Düsseldorf, im Nord-Osten durch die Neusser Straße, im Süden durch die L 381(Friedrich-Ebert-Straße) und im Westen durch den Bebauungsplan Nr.10/36 „Senioreneinrichtung Am Bahnhof“ begrenzt.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Danach tritt diese Satzung nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteiligen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.05.2018**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

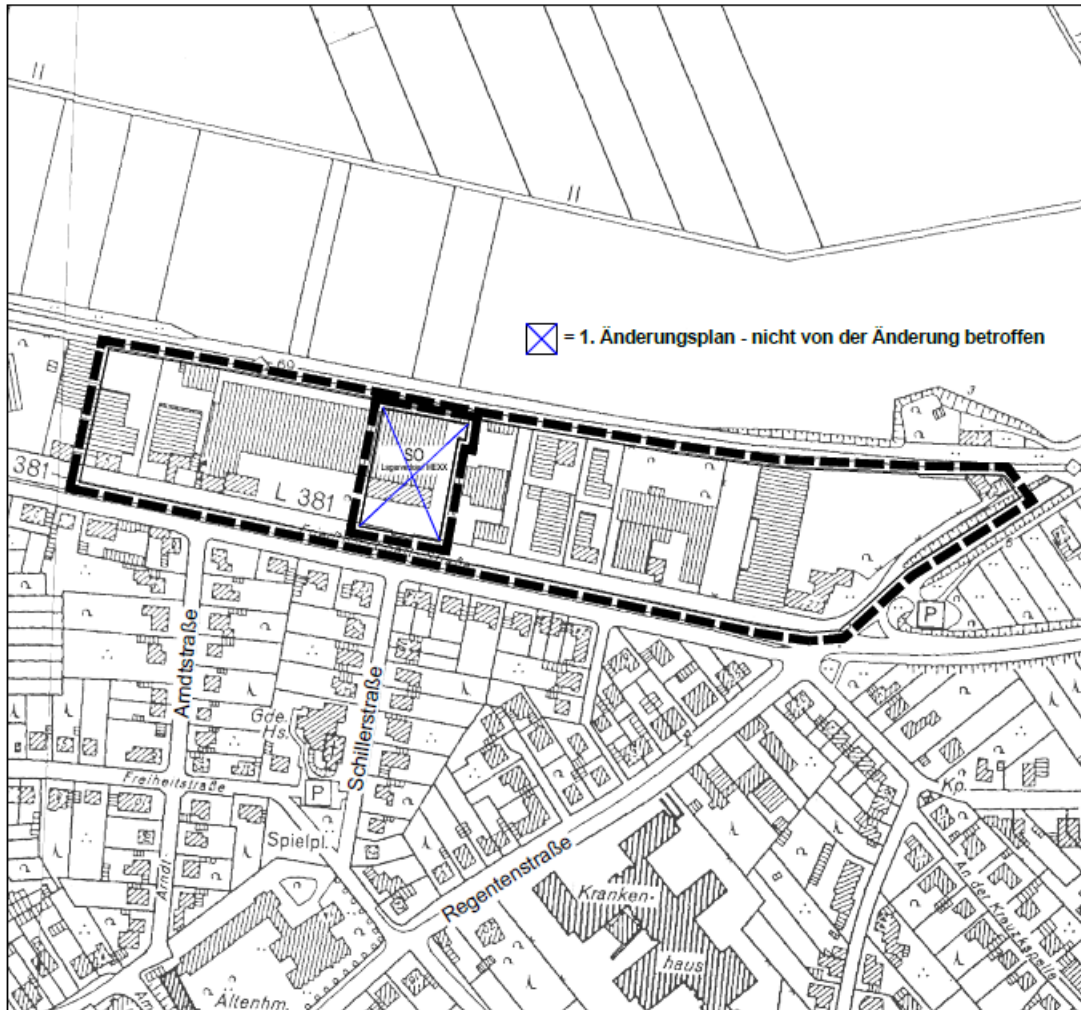
Korschenbroich, den 24.05.2018  
Der Bürgermeister

gez.:

M. Venten

Übersichtsplan

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des 3. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10/18 "Gewerbegebiet Friedrich-Ebert-Straße"



Maßstab: 1 : 3500



**Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW**

gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

<b>Vorhabenträger</b>	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH
<b>Antrag</b>	Hauptbetriebsplan für den 1. Abbaubereich des Quarzkiestagebaus „Kleinenbroich, Erweiterung“, Antrag auf Änderung und Fristverlängerung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans, zugelassen mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2010
<b>Aktenzeichen</b>	62.qu 77-1.1-2017-1 / 61.05.2-2005-1
<b>Rechtsgrundlage</b>	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem.§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
<b>Art und Merkmale des Vorhabens</b>	Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen überwiegend unter Wasser; Betrieb einer Siebanlage und LKW-Verladung Gesamtfläche: rd. 9,9 ha

Die Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH hat unter dem 02.11.2017 den Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2017 bis 2021 für den 1. Abbaubereich des Quarzkiestagebaus „Kleinenbroich Erweiterung“ (Stadt Korschenbroich, Gemarkung Kleinenbroich, Flur 27) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung eingereicht. Der Betriebsplan umfasst die Fortführung des bereits zugelassenen Vorhabens zur Nassgewinnung von Quarzkies und Quarzsand in einer Menge von max. 700.000 t.

Gleichzeitig werden eine Änderung des Rahmenbetriebsplans, zugelassen mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2010, und eine Fristverlängerung der Gewinnung um 4 Jahre beantragt.

Die o. a. Planfeststellung umfasst auch die

- die Entscheidung gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung des im Restraum entstehenden Gewässers und
- die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Ge- und Verboten erlassener Verordnungen und Landschaftspläne.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer **allgemeinen Vorprüfung** des Einzelfalls. Dem Antrag beigelegt sind die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Durchführung der Vorprüfung geeigneten Angaben.

Die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erbrachte das Ergebnis, dass für das beantragte Gewinnungsvorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht, weil es voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit der beantragten Änderung sind keine Erweiterung der zugelassenen Betriebsfläche von 9,9 ha und keine Änderung des herzustellenden Gewässers mit einer Fläche von ca. 8,2 ha verbunden. Das Vorhaben wird auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem geringen Artenspektrum realisiert. Nördlich angrenzend, außerhalb der zugelassenen Betriebsfläche, befindet sich das Naturschutzgebiet „Pferdsbroich“. Das Landschaftsschutzgebiet „Trietbachaue, Radebroicher Busch, Hoppbruch“ liegt teilweise

innerhalb der Betriebsfläche. Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz werden nicht berührt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Im Hinblick auf die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben sich gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben keine Änderungen. Eine Beeinträchtigung von Amphibien und Bodenbrütern kann - wie bisher - ausgeschlossen werden, soweit die im Rahmen der Ökologischen Betriebsbegleitung (ÖBB) festgesetzten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Individuen oder lokalen Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten nicht zu befürchten.

Der durch die Fristverlängerung bedingte zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft in den artenarmen Naturraum kann im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vollständig kompensiert werden.

Im Hinblick auf die Beurteilung möglicher Gefährdungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge ergeben sich gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ebenfalls keine Änderungen. Quantifizierbare Auswirkungen des Kiesabbaus auf das Grundwasser oder auf benachbarte Oberflächengewässer bzw. grundwasserabhängige Feuchtgebiete in Güte und Menge sind - wie bisher - nicht zu erwarten.

Die gutachterliche Immissionsprognose kommt bezüglich der betrieblichen Lärmimmissionen zu dem Ergebnis, dass die von dem Betrieb ausgehende Zusatzbelastung in der Nachbarschaft an den maßgebenden Immissionsorten die gemäß TA-Lärm jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) (Außenbereich) bzw. 65 dB(A) (Gewerbegebiet) tags jeweils um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Der zu erwartende Betriebslärm ist somit für die Beurteilung schädlicher Umweltauswirkungen als nicht relevant im Sinne der TA Lärm, Ziffer 3.2.1 Abs. 2, anzusehen. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist gemäß TA Lärm, Ziffer 4.2 Buchstabe c), damit nicht erforderlich.

Der Verkehr von und zu dem Tagebau auf öffentlichen Straßen verursacht als anlagenbezogener Verkehr ebenfalls Geräusche. Bei einer Produktionsmenge von max. 175.000 t/a werden arbeitstäglich im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr bis zu 25 LKW (entsprechend 50 LKW-Fahrten) zum Abtransport der Produkte benötigt. Der Transport erfolgt zunächst über die kommunale Straße „Am Hasseldamm“ zur Landesstraße L 361. Die gutachterliche Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartende Zusatzbelastung an dem in der Nachbarschaft relevanten Immissionsort von 17 dB(A) den nach der 16. BImSchV zulässigen Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) so deutlich unterschreitet, dass eine Ermittlung des sonstigen Verkehrs nicht erforderlich ist und die anlagenbedingte Verkehrslärm-Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen ist.

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Verminderung von Staubemissionen (Staubniederschlag) ist davon auszugehen, dass auch nach Inbetriebnahme einer Siebanlage mit LKW-Verladung keine signifikante Erhöhung der Staubbelastung im Bereich der benachbarten Wohngebiete erfolgt. Bei der Aufbereitung und Lagerung von feuchten Bodenschätzen ist von keinen wesentlichen zusätzlichen staubförmigen Emissionen auszugehen. Eine Überschreitung des gem. Nr. 4.3.1 der TA Luft für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen festgelegten Immissionswertes (0,35 g/m<sup>2</sup>\*d im Jahresmittel) ist keinesfalls zu besorgen. Nach den Erkenntnissen der Bergbehörde liegen für die Ortslage Korschenbroich bisher keine Hinweise auf Überschreitungen der gemäß 39. BImSchV für Schwebstaub (PM10) festgelegten

Grenzwerte (40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel und 50 µg/m<sup>3</sup> im Tagesmittel mit max. 35 Überschreitungen im Jahr) vor.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Mikroklimas und der Luftqualität sind wie bisher nicht zu erwarten. Insbesondere können im näheren Wohnumfeld erhebliche Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

Unzulässige Lichtimmissionen für die Nachbarschaft, wie z. B. eine störende Aufhellung des Wohnbereiches oder sogar Blendung, sind aufgrund des Abstandes zu den relevanten Immissionsorten in der Nachbarschaft nicht zu besorgen. Geruchsemissionen oder erhebliche Bodenerschütterungen treten bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Kiestagebaus nicht auf. Auswirkungen auf Bodendenkmäler sind durch die beantragte Änderung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind gemäß § 2 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (44135 Dortmund, Goebenstraße 25), frei zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>.

Dortmund, im Mai 2018  
Im Auftrag

gez. Beckmann

Förderverein Alter Bahnhof  
Heimatmuseum e. V.  
Am Bahnhof 2  
41352 Korschenbroich

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Hierdurch wird öffentlich bekanntgegeben, dass der o. g. Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. März 2018 aufgelöst wurde.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

Frau Michaela Messmann, wohnhaft Elisabethstraße 23, 40217 Düsseldorf  
Herr Peter-Josef Stefes, wohnhaft Am Trietenbroich 11, 41352 Korschenbroich.

Die Liquidatoren fordern etwaige Gläubiger des Vereins auf, Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Nach Ablauf des Sperrjahres am 05. März 2019 wird das übrige Vermögen dem Anfallsberechtigten ausgehändigt.

Korschenbroich, 08. Mai 2018

Die Liquidatoren

gez.

Michaela Messmann

gez.

Peter-Josef Stefes

## Informationen:

### **Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 18.05.2018**

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

#### **Stadtteil Glehn**

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,16 m<sup>2</sup>, Erdgeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 463,00 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab 01.06.2018 zu vermieten.

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Frau Schmitz, Amt 50, Wohnungswesen, Rathaus Regentenstraße 1, Zimmer 2.21, Telefon: 02161 / 613 112.

### **Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich**

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 € vergütet.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch unter Tel.: 0 21 82 / 5702-160 zu melden.

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und zusätzlich
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

**Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 14. Juni 2018 erscheinen**

**Ihre wichtigsten  
Telefonnummern**

**112**

bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung

**0 21 61 / 6 47 47**

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der  
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet  
Korschenbroich regionale  
Rufnummer: 0180 / 5 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten  
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

**Notfalldienst**

**Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt**

Arztnotrufzentrale Neuss  
Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst  
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und  
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter  
folgender Rufnummer  
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
Telefon 0800 / 00 22 8 33

**Notrufe der Polizei**

Polizeiwache Korschenbroich:  
Telefon 02131/300-21611

**nach Dienstschluss**

Polizeiinspektion Kaarst  
Telefon 02131/300-21711

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

**Die für Korschenbroich zuständigen  
Versorgungsträger sind im Störfall unter  
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

**Strom**

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind  
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen  
unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an  
hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für  
auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-  
Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88  
10 02.**

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff  
und Neersbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser Telefon:  
0800/6 88 10 03**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,  
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath  
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH  
Telefon: 02182/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser  
Telefon: 0800/6 88 10 01**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-fällen am  
Kanalnetz und an den Haus-pumpstationen des  
Städtischen Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.  
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi.	8.30 – 16.00 Uhr
Do.	8.30 – 18.00 Uhr
Frei.	8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 82 / 5702-330 .**

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter folgender  
Bereitschaftsnummer zu erreichen  
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1  
41352 Korschenbroich  
Postfach 11 63  
41335 Korschenbroich

**Zentrale Erreichbarkeiten**

Telefon: 0 21 61 / 613-0  
Fax: 0 21 61 / 613-108  
E-mail: stadt@korschenbroich.de  
Internet: www.korschenbroich.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerbüro:  
siehe Internet

**Aufgabenbereich**

**Rathaus/Gebäude**

**Verwaltungsführung**

**Bürgermeister Marc Venten**  
**Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers**  
**Beigeordneter Georg Onkelbach**

Sebastianusstraße 1  
Sebastianusstraße 1  
Don-Bosco-Straße 6

**Bürgerbüro** (Telefon: 0 21 61 / 613-160)  
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,  
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,  
Kultur, Soziales u.a.  
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

**Zentrale Dienste**

Organisation, Informationstechnologie  
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

**Referat des Bürgermeisters**

Büro des Bürgermeisters  
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit  
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

**Gleichstellungsbeauftragte**

Sebastianusstraße 1

**Finanzen**

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung  
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

**Örtliche Rechnungsprüfung**

Rhein-Kreis-Neuss

übertragen an den

**Zentrale Submissionsstelle**

Sebastianusstraße 1

**Bildung, Erziehung, Kultur und Sport**

Schulen, Kindertageseinrichtungen  
Kultur, Sport  
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

**Stadtarchiv**

Don-Bosco-Straße 6

**Recht / jur. Sachbearbeitung**

Regentenstraße 1

**Ordnung und Feuerschutz**

Sebastianusstraße 1

**Standesamt**

Regentenstraße 1

**Personal**

Regentenstraße 1

**Soziales, Seniorenbeauftragte**

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

## Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.05.2018

### Wohnungswesen

Regentenstraße 1

### Gebäudemanagement

Don-Bosco-Straße 6

### Umwelt einschl. Abfallwirtschaft

### Tiefbau

Grünflächen

Straßenverkehrsangelegenheiten

Don-Bosco-Straße 6

### Stadtentwicklung, Bau und Planung

Planung und Bauordnung,

Bauleitplanung, Baulandmanagement,

Baugenehmigungen, Denkmalschutz

Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

### Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich

Städtischer Abwasserbetrieb

Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Wankelstraße 21 (Glehn)

### Betreuende Einrichtungen

#### Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss

Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss

in der Feuerwache Korschenbroich

Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache

freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss

Hannengasse 9

0 21 31 / 9 28 53 80

An der Sandkuhle 5

### Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5

112 oder

0 21 61 / 6 47 47

### Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,

Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst

In dringenden Fällen

An der Sandkuhle 1

0 21 31 / 300-21611

0 21 31 / 300-21711

110

### Sprechstunden

#### • des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

#### • der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr

#### • der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

**Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**

Jeden dritten Mittwoch im Monat

12.30 - 14.00 Uhr

**Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**

Jeden dritten Mittwoch im Monat

14.30 - 16.00 Uhr

#### • der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich

**Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1**

Jeden ersten Mittwoch im Monat

10.30 - 12.00 Uhr

**Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**

Jeden ersten Mittwoch im Monat

12.30 - 14.00 Uhr

**Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**

Jeden ersten Mittwoch im Monat

14.30 - 16.00 Uhr

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de

0 21 61 / 613 - 248

#### • der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst

Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 - 45

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich [www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de) ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.